

Entwurf

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung

Ziel und Zweck dieses Verordnungsvorschlages ist, den im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung von den Samtgemeinden Liebenau und Marklohe sowie ihren Mitgliedsgemeinden vereinbarten Zusammenschluss zur neuen Samtgemeinde Weser-Aue zu vollziehen.

1.1

Beide Samtgemeinden gehören mit ihren Mitgliedsgemeinden dem Landkreis Nienburg (Weser) an. Sie liegen westlich der Kreisstadt Nienburg (Weser) und zwischen dem Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Grafschaft Hoya. Die beiden Hauptorte Marklohe und Liebenau sind durch die Landesstraße 351 miteinander verbunden.

Die Samtgemeinde Liebenau besteht aus den Mitgliedsgemeinden Binnen, Flecken Liebenau und Pennigsehl. Die Samtgemeinde Marklohe besteht aus den Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe und Wietzen.

Seit dem Jahre 2005 gab es zwischen den beiden Samtgemeinden eine intensive interkommunale Zusammenarbeit. Seither werden die Aufgabengebiete Wirtschaftsförderung, Immobilienmanagement und Personalwesen in der interkommunalen Kooperation Zweckverband Linkes Weserufer erledigt. Die Aufgabengebiete Kassenwesen und Steuerveranlagung werden seit dem Jahr 2009 und dem Jahr 2013 für beide Samtgemeinden in der Samtgemeinde Liebenau wahrgenommen. Eine weitere Intensivierung erfolgte im Jahr 2019 mit der Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens auf den gemeinsam neu gebildeten Standesamtsbezirk Linkes Weserufer mit Sitz in Marklohe.

Vor dem Hintergrund dieser Gemeinsamkeiten haben auf Initiative der politischen Ebene die Räte der beiden Samtgemeinden im Januar 2020 beschlossen, Verhandlungen mit dem Ziel einer Fusion zum 1. November 2021 zu führen. In der Folgezeit wurden alle fusionsrelevanten Themen in vier Arbeitsgruppen und einer Lenkungsgruppe jeweils unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern beider Samtgemeinden und aller Mitgliedsgemeinden erörtert. Aufgrund der Covid-19-Pandemielage haben sich die Verhandlungen verzögert, sodass erst am 13. Juli 2020 die Ergebnisse präsentiert werden konnten.

Diese neue Samtgemeinde mit ihren sechs Mitgliedsgemeinden soll über schlanke und effiziente Verwaltungsstrukturen verfügen und mit einer verbesserten finanziellen Ausstattung dazu beitragen, dass ihre öffentlichen Einrichtungen heute und in Zukunft bedarfsgerecht und auf hohem Niveau bereitgestellt werden können. Insbesondere kann der Personaleinsatz besser organisiert werden. Insgesamt sollen Strukturen geschaffen werden, die den Herausforderungen von Kommunen gewachsen sind und eine positive Entwicklung des Gemeinwesens befördern.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass nicht nur naturräumlich, sondern auch aufgrund der räumlichen Nähe der einzelnen Gemeinden zueinander, historische wie aktuelle Gemeinsamkeiten bestehen.

Nach Fläche, Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 31. März 2020) bietet sich für die zusammenzuschließenden Samtgemeinden im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je qkm
Samtgemeinde Liebenau	72,08	6 148	85,3
Samtgemeinde Marklohe	105,64	8 477	80,2
Zusammen	177,72	14 625	82,3

Gegenüber dem Stand des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Nienburg vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 78), mit dem die Mitgliedsgemeinden der beiden Samtgemeinden durch Zusammenschlüsse von Gemeinden ihre derzeitige Struktur erhalten haben, hat sich die Bevölkerungszahl erhöht. Seinerzeit betrug die Bevölkerungszahl in der Samtgemeinde Liebenau 5 555 und in der Samtgemeinde Marklohe 7 639 (vgl. LT-Drucks. 7/2036, S. 39 und 47). Insgesamt bestand zu dieser Zeit eine Bevölkerungszahl von 13 194. Wegen der seinerzeit bereits bestehenden Samtgemeinde Liebenau und der Leitbildgerechtigkeit der teilweise zusammengesetzten Mitgliedsgemeinden wurde zugestanden, dass erneut Samtgemeinden gebildet werden konnten.

1.2

Nach § 101 Abs. 1 NKomVG können durch Verordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums Samtgemeinden zusammengeschlossen werden, die die Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde vereinbart und deren Mitgliedsgemeinden der Vereinbarung der Hauptsatzung zugestimmt haben. Die Beschlüsse über die Vereinbarung bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Samtgemeinderates bzw. der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderäte.

Die vorstehend genannten gesetzlichen Voraussetzungen eines Samtgemeindezusammenschlusses werden erfüllt durch die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Liebenau sowie vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Marklohe am 16. Juli 2020 jeweils einstimmig gefassten Beschlüsse über die Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde Weser-Aue sowie die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden durch Beschlüsse der Räte

der Gemeinde Balge in der Sitzung am 21. September 2020,
der Gemeinde Binnen in der Sitzung am 15. September 2020,
der Flecken Liebenau in der Sitzung am 16. September 2020,
der Gemeinde Marklohe in der Sitzung am 7. September 2020,
der Gemeinde Pennigsehl in der Sitzung am 14. September 2020 und
der Gemeinde Wietzen in der Sitzung am 22. September 2020.

Die Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden wurden einstimmig gefasst.

1.3

Dem Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden stehen keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegen (§ 101 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Ein solcher entgegenstehender Gemeinwohlbelang ergibt sich hier auch nicht aus der Zahl von zukünftig sechs Mit-

gliedsgemeinden der neuen Samtgemeinde. Diese Anzahl entspricht dem früheren Leitbild für Samtgemeinden (vgl. LT-Drucks. 7/382 S. 9). Auch die Mitgliedsgemeinden entsprechen in ihrer Einwohnerzahl diesem Leitbild.

Die in § 97 Satz 2 NKomVG für die Bildung einer Samtgemeinde vorausgesetzte Zahl von zumindest 7 000 Einwohnerinnen und Einwohner wird mit über 14 600 Einwohnerinnen und Einwohnern in der neuen Samtgemeinde Weser-Aue mehr als erfüllt.

Andere durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich. Das gilt auch im Verhältnis zum Landkreis Nienburg (Weser). Zwar verringert sich durch den Zusammenschluss die Anzahl der Samt- und Einheitsgemeinden im Landkreis Nienburg (Weser) auf sieben. Mit dieser Zahl liegt der Landkreis Nienburg (Weser) nach dem Zusammenschluss aber weiterhin im Rahmen des in der letzten allgemeinen Verwaltungs- und Gebietsreform entwickelten Leitbildes für Landkreise (vgl. LT-Drucks. 8/1000, S. 37 ff). Der Landkreis Nienburg (Weser) begrüßt den Zusammenschluss.

1.4

Von der durch § 101 Abs. 1 NKomVG so eröffneten Befugnis zum Zusammenschluss der Samtgemeinden Liebenau und Marklohe durch Verordnung (s. Nr. 1.2) soll durch diesen Verordnungsvorschlag Gebrauch gemacht werden. Der Zusammenschluss entspricht nicht nur den gefassten Beschlüssen der Räte aller beteiligten kommunalen Körperschaften. Er stellt darüber hinaus eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, die haushaltswirtschaftlichen Entwicklung zu verbessern. Die größere Einheit kann jährlich rund 600 000 Euro höhere Schlüsselzuweisungen nach dem kommunalen Finanzausgleich erwarten, soweit sich die Werte gegenüber dem Jahr 2020 nicht wesentlich verändern.

2. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Der vorgesehene Zusammenschluss der Samtgemeinden Liebenau und Marklohe kann nach § 101 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nur durch eine Verordnung erfolgen. Mit der vorgesehenen Verordnung können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht ersichtlich. Eine gesetzliche Regelung ist selbst bei der fehlenden Zustimmung einer Mitgliedsgemeinde zur Vereinbarung der Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde nach § 101 Abs. 2 Satz 1 NKomVG nicht vorgesehen. In diesem Falle haben die Mitgliedsgemeinden jedoch sämtlich dieser Vereinbarung zugestimmt.

Durch die Verordnung wird den Anträgen der beteiligten Samtgemeinden entsprochen. Die neue Samtgemeinde Weser-Aue wird zu einer Verbesserung der eigenen kommunalen Situation führen. Darüber hinaus entstehen Erleichterungen bei den Aufsicht führenden Stellen, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Die Verordnung führt nicht zu Kosten der betroffenen Kommunen, die einen finanziellen Ausgleich durch das Land zur Folge hätten, weil keine neuen Aufgaben übertragen werden.

Auswirkungen der Zusammenlegung der beiden Samtgemeinden auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes sind nicht erkennbar.

3. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Die Zielsetzung der Erhaltung der kommunalen Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner hat auch die Erhaltung der Leistungen für die genannten Personengruppen zum Gegenstand.

4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind durch den Verordnungsentwurf in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Grundsätzlich können Samtgemeindezusammenschlüsse in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen. Durch den Zusammenschluss wird angestrebt, die bestehenden kommunalen Angebote zumindest zu erhalten.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Für die betroffenen Samtgemeinden werden durch den Zusammenschluss finanzielle Verbesserungen jährlich erwartet. Diese ergeben sich insbesondere durch die Zusammenlegung der Verwaltung und durch die aufgrund des Zusammenschlusses mögliche effizientere und effektivere Gestaltung der Verwaltungsabläufe bei der neuen Samtgemeinde sowie den Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich.

In geringfügigem Umfang wird auch der Landkreis Nienburg (Weser) durch den Wegfall einer Gebietskörperschaft in seiner Aufsichtsfunktion entlastet. Eine Schätzung dieser Einsparungen ist nicht erfolgt, weil die Reduzierung der Aufsichtsfunktion keine stellenrelevante Höhe erreicht.

Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der Zusammenschluss der Samtgemeinden keine Auswirkungen.

6. Anhörungen

Wird ergänzt

7. Normprüfung

Wird ergänzt

8. Beteiligungen

Wird ergänzt

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Regelung bewirkt den Zusammenschluss der beiden Samtgemeinden Liebenau und Marklohe und lässt die neue Samtgemeinde Weser-Aue entstehen. Der Zusammenschluss und die Namensgebung entsprechen der von den beteiligten Samtgemeinden mit Zustimmung ihrer Mitgliedsgemeinden beschlossenen Hauptsatzung der neuen Samtge-

meinde Weser-Aue, der Zeitpunkt des Zusammenschlusses dem vorgesehenen Inkrafttreten dieser Hauptsatzung.

Zu § 2:

Die Aufzählung der Mitgliedsgemeinden der aufgelösten Samtgemeinden als Mitgliedsgemeinden der neuen Samtgemeinde Weser-Aue hat einen klarstellenden Charakter. Es wird damit die Mitgliedschaft in der neuen Samtgemeinde für die am Rechtsverkehr Beteiligten verdeutlicht.

Zu § 3:

Nach § 101 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind die zusammengeschlossenen Samtgemeinden mit der Bildung der neuen Samtgemeinde aufgelöst. Diese Vorschrift wird bezogen auf die hier beteiligten Samtgemeinden konkretisiert. Die Regelung hat damit ebenfalls einen klarstellenden Charakter.

Grundsätzlich tritt nach § 101 Abs. 4 Satz 3 NKomVG die neue Samtgemeinde die Rechtsnachfolge der aufgelösten Samtgemeinden an. Nach § 101 Abs. 4 Satz 1 NKomVG können allerdings aus Anlass des Zusammenschlusses die beteiligten Samt- und Mitgliedsgemeinden hiervon Abweichendes regeln. Auf die Rechtsnachfolge und die Möglichkeit einer abweichenden Regelung wird zur Rechtssicherheit hingewiesen.

Zu § 4:

Da sich der Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Samtgemeinden Liebenau und Marklohe aus § 1 ergibt, ist ein besonderer Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht erforderlich.